

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 79 „Verlängerung Predazzoallee“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos hat am 15.09.2026 in öffentlicher Sitzung den
Bebauungsplan Nr. 79 „Verlängerung Predazzoallee“

als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Das Planungsgebiet wird im Norden von den Grundstücken Fl. Nrn. 191, 119/9 und 119/0, im Westen von der Predazzoallee und Maximilianstraße, im Osten von der Theresienstraße und im Süden von den Grundstücken Fl. Nrn. 191, 192/0 und 193/5 umschlossen.

Lageplan:



Verlängerung der Predazzoallee
1:1000

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Verlängerung Predazzoallee“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, dem schalltechnischen Gutachten sowie der Baugrund- und Altlastenuntersuchung kann im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos zu den Öffnungszeiten (Montag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags zusätzlich: 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft erlangen. Die Satzungsunterlagen können zudem auf der Internetseite der Gemeinde Hallbergmoos (www.hallbergmoos.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hallbergmoos, den 23.09.2026
Gemeinde Hallbergmoos



Andrea Wagner
Verwaltungsamtsrätin



Digital über das Internet

<https://hallbergmoos.digiportal.de/buerger/rathaus-and-verwaltung/bekanntmachungen/digitale-bekanntmachungen>

Beginn: digitale Bekanntmachung am 23.09.2026 – Datum Bekanntgabe und Unterschrift:

Ende digitale Bekanntmachung am 22.10.2026 – Datum Abnahme und Unterschrift: